

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 17.03.2021
Ihr Zeichen Gioacchino Carusotto
Unser Zeichen 22-15-E52-G1/21
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 09. Dezember 2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

**E 52 - Technikum Kleinproduktionsanlage
(1004) Zuordnung des Gaslagers südwestlich LP2411 aus der U*1 zur E 52 und
Erhöhung der Lagermenge, LP2411**

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Empfangsbestätigung g. R.
3 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Formblatt „Inbetriebnahmeerklärung“ g. R.
2 TÜV-Gutachten vom 15.10.2021 und 27.10.2021 in Abl.
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 17.03.2021, eingegangen am 17.03.2021, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage – durch das Vorhaben (1004) – Zuordnung des Gaslagers südwestlich LP2411 aus der U*1 zur E 52 und Erhöhung der Lagermenge, LP2411 - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 17.03.2021 vorgelegten, am 17.03.2021 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit E-Mails vom 09.04.2021, 16.04.2021 und 08.07.2021 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 31.03.2021, BV-Nr. 101/2021 Ji;
3. die Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH München vom 15.10.2021, Auftrags-Nr. 3424208 und vom 27.10.2021, Auftrags-Nr. 3522104;
4. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 09.04.2021, Az. M 5A/BS 6060/2021-M rm/dir, ergänzt mit E-Mail vom 09.12.2021;
5. die Stellungnahmen des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 25.10.2021 (Lärm/UVP);
6. die Stellungnahme des Sachgebietes 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 27.04.2021, Az. 23-4563-Wacker Chemie-T1509;
7. die Stellungnahme des Sachgebietes 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 21.04.2021, Az. 173-6/7.2.

III. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung für das Gaslager ist zu aktualisieren. Hierbei sind insbesondere Gefährdungen durch die erhöhte Lagermenge zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.

2. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind über die erhöhte Lagermenge und die im Rahmen der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung ggf. festgestellten neuen Gefährdungen sowie über die entsprechend festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen und durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

3. Explosionsgefährdungen

- Das Explosionsschutzdokument ist zu aktualisieren. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen durch die erhöhte Lagermenge ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
- Als Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen ist das Gaslager entsprechend den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßig prüfen zu lassen (§§ 15, 16 BetrSichV).

4. Lagerung von Gefahrstoffen

Die Vorgaben der TRGS 510 sind bei der Lagerung zu beachten und einzuhalten.

III. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage – verzichtet werden.

IV. Gewässerschutz

Die AwSV-Anlage Nr. 33 „Gaslager südwestlich LP2411“ ist nach wesentlicher Änderung und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.

V. Immissionsschutz

Die Auflagen aus Abschnitt B Teil IV. (Immissionsschutz) des gültigen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Altötting vom 20.07.2020, 22-15-E52-G1/17-1.Ä.20 werden hiermit soweit erforderlich aktualisiert und vollständig ersetzt.

Nachfolgend sind alle aktuell gültigen Auflagen der E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage zu Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz), Abfallwirtschaft, Energieverwendung und Betriebseinstellung enthalten.

Folgende Vorgänge seit Erlass des Bescheides G1/17-1.Ä.20 sind berücksichtigt:

Vorgang	Datum	Titel
(1005) § 15 BImSchG	15.06.2020	Automatisierung der Autoklaven T070, T080
(1006) § 15 BImSchG	29.09.2020	(1006) Austausch mehrerer Produktionsbehälter

(1004) § 16 BImSchG	17.03.2021	Zuordnung des Gaslagers südwestlich LP2411 aus der U*1 zur E 52 und Erhöhung der Lagermenge
------------------------	------------	---

Andere Auflagen aus vorangegangenen Genehmigungsbescheiden bleiben von der Änderung unberührt.

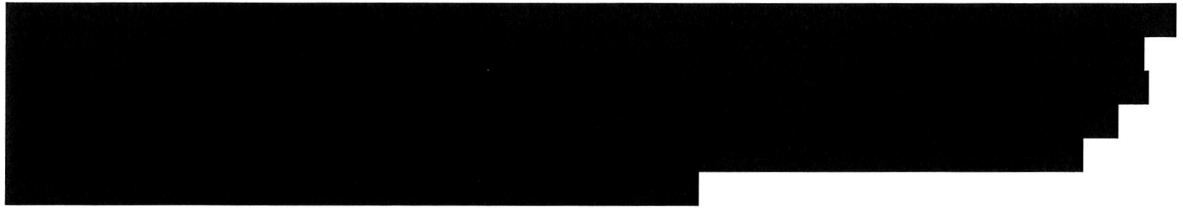
1. Genehmigungsumfang

1.1 Die Anlage E52 besteht aus folgenden Teilanlagen mit den genannten wesentlichen Apparaten und Einrichtungen.

Pos.	Teil-anlage	Bezeichnung	wesentliche Apparate und Einrichtungen	Pos.-Nummer
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
3	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
4	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
6	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

7	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
8	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
9	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
10	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
11.1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
11.2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
12	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
13	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
14	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
16	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
17	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

1.2 Die Genehmigung der E 52-Anlage erstreckt sich auf eine Kapazität von insgesamt [REDACTED] t/Monat an folgenden Stoffen:



1.3 Die Genehmigung der E52-Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der in der Stoffliste vom 18.05.2017 (Vorgang (055)) aufgeführten Stoffe.

1.4 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen an die Anlage

Die Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.2 Ableitung von Abgasen

2.2.1 Die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten auftretenden Abgase sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

Teilanlage	Anlagenteile / Vorgänge	Abgasbehandlung / Emissionsminderung
Emissionsquelle Nr. 9/ LP 2415 (Höhe über Grund: 28 m)		
T087	[REDACTED]	[REDACTED]
T084	[REDACTED]	[REDACTED]
Emissionsquelle Nr. 1/ LP 2415 (Höhe über Grund: 32,8 m)		
T088	[REDACTED]	[REDACTED]
T087	[REDACTED]	[REDACTED]
T084	[REDACTED]	[REDACTED]
T084	[REDACTED]	[REDACTED]
Emissionsquelle Nr. 2/ LP 2411 (Höhe über Grund: 30 m)		
T052	[REDACTED]	[REDACTED]
Emissionsquelle Nr. 3b/ LP 2411 (Höhe über Grund: 32,5 m)		
T017	[REDACTED]	[REDACTED]
T052	[REDACTED]	[REDACTED]
T037	[REDACTED]	[REDACTED]

T053	[REDACTED]	[REDACTED]
T046	[REDACTED]	[REDACTED]
T040	[REDACTED]	[REDACTED]
T043	[REDACTED]	[REDACTED]
Emissionsquelle Nr. 3c/ LP 2411 (Höhe über Grund: 24 m)		
T044	[REDACTED]	[REDACTED]
Emissionsquelle Nr. 3d/ LP 2411 (Höhe über Grund: 24 m)		
T065	[REDACTED]	[REDACTED]
T065	[REDACTED]	[REDACTED]
T065	[REDACTED]	[REDACTED]
T044	[REDACTED]	[REDACTED]
T044	[REDACTED]	[REDACTED]
T044	[REDACTED]	[REDACTED]
Emissionsquelle Nr. 7a/ LP 2411 (Höhe über Grund: 30 m)		
T015	[REDACTED]	[REDACTED]
Emissionsquelle Nr. 58/ LP 2411 (Höhe über Grund: 31,4 m)		
T047	[REDACTED]	[REDACTED]
T037	[REDACTED]	[REDACTED]
T045	[REDACTED]	[REDACTED]
T070	[REDACTED]	[REDACTED]
T045	[REDACTED]	[REDACTED]
T058	[REDACTED]	[REDACTED]
T058	[REDACTED]	[REDACTED]
T058	[REDACTED]	[REDACTED]
T045	[REDACTED]	[REDACTED]
Emissionsfrei bzw. Abgase in andere Anlagen		
T058	[REDACTED]	[REDACTED]
T065	[REDACTED]	[REDACTED]

- 2.2.2 Die Abgase der genannten Emissionsquellen müssen ungehindert nach oben in die Atmosphäre austreten können. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden. Bei den Emissionsquellen Nr. 3b, 3c, 3d und 58/ LP 2411 ist die Ableitung in einem Winkel von 45° nach oben zulässig.

	Höhe über Grund in m
Emissionsquelle Nr. 9/ LP 2415	28
Emissionsquelle Nr. 1/ LP 2415	35
Emissionsquelle Nr. 2/ LP 2411	29
Emissionsquelle Nr. 3b/ LP 2411	32
Emissionsquelle Nr. 3c/ LP 2411	24,5
Emissionsquelle Nr. 3d/ LP 2411	24
Emissionsquelle Nr. 7a/ LP 2411	28,5
Emissionsquelle Nr. 58/ LP 2411	31,5

2.3 Anforderungen an den Betrieb

- 2.3.1 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

- 2.3.2 Die unter 2.2 aufgeführten Wäscher sowie die zugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die VDI-Richtlinie 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

Für den Betrieb:

- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen sowie
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb

Für die Wartung:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z. B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane) sowie Waschmediumkontrolle,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile.

Auf die Erfüllung der Anforderungen der 42. BImSchV wird zusätzlich hingewiesen.

- 2.3.3 Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

- 2.3.4 Sofern Abgase, deren Entsorgung im Normalbetrieb über die Anlagen E 01 und K 01 erfolgt, nicht an diese abgegeben werden können, sind die Abgase entsprechend der tabellarischen Auflistung unter Nr. 2.2 über die dort angegebenen alternativen Abgasreinigungseinrichtungen zu entsorgen.
- 2.3.5 Im Übrigen sind bei Ausfall oder die Entsorgungsfunktion beeinträchtigenden Störungen der unter 2.2 genannten Abgasreinigungseinrichtungen die damit verbundenen Vorgänge (Anlagenteile, Teilanlagen) unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen unverzüglich abzufahren. Die dabei auftretenden Abgase sind über die jeweiligen zugehörigen Emissionsquellen abzuleiten. Neue Vorgänge dürfen nicht begonnen werden. Über die Häufigkeit und Dauer der Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtungen sind Betriebsaufzeichnungen zu führen (auch elektronisch möglich).
- 2.3.6 Die genannten Kondensatoren sowie dazugehörigen Apparate sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 2.3.7 Beim Ansprechen von Berstscheiben/Sicherheitsventilen in der T065 sind die auftretenden Stoffmengen im Behälter AB01 aufzufangen. Nach Ansprechen einer Berstscheibe oder eines Sicherheitsventils ist der Behälter AB01 unverzüglich zu entleeren und ggf. zu reinigen.

2.4 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen und siliciumorganischen Stoffen

Bei organischen und siliciumorganischen Stoffen, die

- bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 13 hPa oder mehr haben, oder
- einen Massengehalt von mehr als 1 % an Stoffen nach TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I enthalten

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden (TA Luft Nr. 5.2.6):

- 2.4.1 Pumpen (TA Luft 5.2.6.1): Es sind technisch dichte Pumpen gemäß TA Luft Nr. 5.2.6.1 zu verwenden. Bestehende Pumpen für Stoffe nach Buchstabe a), soweit sie nicht das Kriterium nach Buchstabe b) erfüllen und die Anforderung nicht einhalten, können bis zum Ersatz weiter betrieben werden.
- 2.4.2 Flanschverbindungen (TA Luft 5.2.6.3) sollen nur verwendet werden, soweit sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591–1 (in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591–2 (in der jeweils gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

Für bestehende Flanschverbindungen gilt bis zum Ersatz der Flanschverbindung die Dichtungsauswahl nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995). Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10–4 hPa*(l/(s*m)) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

Bestehende Flanschverbindungen für Stoffe nach Buchstabe a), soweit sie nicht das Kriterium nach Buchstabe b) erfüllen und die Anforderung nicht einhalten, können bis zum erforderlichen Ersatz von Dichtungen weiter bestehen bleiben.

- 2.4.3 Absperrorgane (TA Luft 5.2.6.4): Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.
Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperatur-spezifischen Leckageraten eingehalten werden.
Bestehende Absperrorgane für Stoffe nach Buchstabe a), soweit sie nicht das Kriterium nach Buchstabe b) erfüllen und die Anforderung nicht einhalten, können bis zum Ersatz weiter betrieben werden.
- 2.4.4 Probenahmestellen (TA Luft 5.2.6.5) sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme
- 2.4.5 Umfüllung (TA Luft 5.2.6.6): beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.
Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
Nach der Reinigung von Anlagenteilen mit organischen Lösemitteln ist bei der Entleerung der Teilanlagen von dem Reinigungsmittel Gaspendeltechnik anzuwenden oder es sind die Abgase einer geeigneten Abgasreinigung (z. B. Wäscher) zuzuführen.
- 2.4.6 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten, wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, einzusetzen.
Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu überwachen.
- 2.4.7 Der Benzolgehalt in dem als Einsatzstoff verwendeten Toluol ist auf 50 ppm zu begrenzen.

2.5 Emissionsbegrenzungen

- 2.5.1 Die im folgenden genannten Massenströme dürfen insgesamt im Abgas der E 52-Anlage, d. h. in der Summe der Emissionsquellen Nr. 1/ LP 2415, Nr. 9/LP 2415, Nr. 2, 3b, 3d, 7a und 58/ LP 2411 - vor Zusammenführung der jeweiligen Abgasströme mit den Abgasen anderer Anlagen - nicht überschritten werden:

Gasförmige organische und siliciumorganische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
davon Stoffe nach TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I angegeben als Masse der organischen Stoffe:	0,10 kg/h
Chlorwasserstoff (HCl)	0,05 kg/h
Ammoniak (NH ₃)	10 g/h

2.5.2 Hinweis:

Bezüglich der Grenzwerteinhaltung ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der jeweiligen Emissionsdauer und -häufigkeit der emissionsverursachenden Vorgänge an den genannten verschiedenen Quellen das gleichzeitige Auftreten der Vorgänge nur ausnahmsweise zu erwarten ist.

2.6 **Wiederkehrende Messungen**

- 2.6.1 Anhand von Messungen ist nachzuweisen, dass die unter 2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Die Messungen sind alle fünf Jahre zu wiederholen. Die nächste Messung ist im 2. Quartal 2023 durchzuführen.
- 2.6.2 Die wiederkehrende Ermittlung der Emissionen an den Emissionsquellen Nr. 3b und 3c/LP 2411 bei Anlagenreinigungen mit Kohlenwasserstoffgemisch kann nach 2018 entfallen, wenn im Rahmen der Messungen in 2018 der Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen erbracht wird.
- 2.6.3 Die wiederkehrende Ermittlung des HCl-Massenstroms nach 2018 kann entfallen, wenn im Rahmen der Messungen in 2018 die Wirksamkeit der Abgasreinigungs-einrichtungen hinsichtlich HCl nachgewiesen wurde und geeignete Maßnahmen zur Funktionsüberwachung gemäß 2.3 und 2.8 getroffen sind.
- 2.6.4 Die wiederkehrende Ermittlung des NH₃-Massenstroms nach 2018 kann entfallen, wenn im Rahmen der Messungen in 2018 die Wirksamkeit der Abgasreinigungs-einrichtungen hinsichtlich NH₃ nachgewiesen wurde und geeignete Maßnahmen zur Funktionsüberwachung gemäß 2.3 und 2.8 getroffen sind.
- 2.6.5 Die Messungen sind nach den Nummern 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft durchzuführen und auszuwerten.
- 2.6.6 Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen.

2.7 **Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen**

- 2.7.1 Für die Durchführung der in Auflage 2.6 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen und Empfehlungen der DIN EN 15259 zu beachten.
- 2.7.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 2.7.3 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.
- 2.7.4 Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.
- 2.7.5 Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

2.7.6 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

2.8 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

2.8.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.8.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Kontrolle des Waschwasserdurchflusses, eine selbsttätige pH- bzw. redoxpotentialgesteuerte Zufuhr von Absorptionsmedien, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der unter 2.2 aufgeführten Abgaswäscher gewährleistet ist. Der jeweilige Grad der Wirksamkeit der Waschmedien muss regelmäßig kontrolliert und dokumentiert werden.

2.8.3 Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Parameter für die ausreichende Wirksamkeit der in 2.2 genannten Abgaswäschern festzulegen und in die unter 2.3 genannte Betriebsanweisung mit aufzunehmen (z. B. Angabe der Frischwassermengen).

2.8.4 Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Kontrolle der Temperatur des Kühlmediums am Ein- und Austritt der Kondensatoren, Kühlmitteldurchfluss, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der in 2.2 genannten Abgaskondensatoren gewährleistet ist.

Der jeweilige Grad der Wirksamkeit der Kondensation muss regelmäßig kontrolliert und dokumentiert werden.

Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Parameter für die ausreichende Wirksamkeit der in Auflage 2.2 genannten Kondensatoren festzulegen.

2.8.5 Die Betriebsaufzeichnungen gemäß den oben formulierten Auflagen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die nachfolgend aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Nr.	AVV- Nummer (1)	Bezeichnung nach AVV	Abfallmengen in t/a	Bilanzierung über Anlage
1	■	■	■	■
2	■	■	■	■
3	■	■	■	■

4	██████	████████████████████	■	■
5	██████	████████████████████	■	■
6	██████	████████████████████	■	■
7	██████	████████████████████	■	■
8	██████	████████████████████	■	■
9	██████	████████████████████	■	■

(1): Schlüssel-Nummer gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung
(*): gefährlich im Sinne von § 48 KrWG

3.2 Grundsätzliches

- Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
- Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen.

(Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben). Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG) ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG) nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind den werkseigenen Entsorgungsanlagen (K01 bzw. K*4) oder einer ordnungsgemäßen und schadlosen externen Entsorgungsanlage zuzuführen:

Hinweis:

Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

4. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

6. Betriebseinstellung

6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

VI. Anlagensicherheit, StöV

1. Die Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage E 52 stellt einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar.

2. Folgende Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:

- 2.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1004) fortzuschreiben.
- 2.2 Entsprechende Angaben zur Umsetzung der Vorgaben aus der TRAS 310 und der TRAS 320 sind bei der Fortschreibung in das Modul zum Sicherheitsbericht aufzunehmen.
- 2.3 Ein Eintritt von 3,3,3-Trifluorpropen in Gruben, Kanäle oder Abflüsse zu Kanälen ohne Flüssigkeitsverschluss in einem Abstand von weniger als 5 Metern zum Lagerbereich ist mittels technischer Maßnahmen zu verhindern (z. B. Flüssigkeitsverschluss, örtliche Verlegung oder Verschließen von Gullys). Übergangsweise können geeignete Abdeckungen verwendet werden, die in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren sind.
- 2.4 Die Einhaltung des Abstands zur Gewährleistung des Brandschutzes nach TRGS 510 Nr. 10.3 (2) von 5 Metern zum benachbarten Gebäude muss sichergestellt werden. Dies kann z. B. durch eine eindeutige Kennzeichnung oder eine bauliche Begrenzung des Lagerbereichs erfolgen.
- 2.5 Der Lagerplatz ist, abgesehen 3,3,3-Trifluorpropen in den Lagergebinden, von Brandlasten freizuhalten.
- 2.6 Das Brandschutzkonzept ist im Hinblick auf das geplante Gaslager fortzuschreiben und mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 2.7 Der Lagerbereich ist an den Zugängen entsprechend den Vorgaben der TRGS 510 und ASR 1.3 zu kennzeichnen.
- 2.8 Es ist ein ausreichend dimensionierter Anfahrtschutz vorzusehen, z. B. nach VdTÜV Merkblatt Tank 965 Teil 1 vom März 2014.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die vorhandene Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage – durch das Vorhaben (1004) zu ändern.

Gegenstand des Antrags ist die Zuordnung des vorhandenen Gaslagers für 3,3,3-Trifluorpropen, das südwestlich von LP2411 liegt und bislang ein Anlagenteil der Anlage U*1 ist, der Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage – zuzuordnen. Zusätzlich soll die Lagerkapazität von 3 t auf 29 t erhöht werden.

Die Produktionskapazität der Anlage E 52 änderte sich durch die geplante Maßnahme nicht.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 17.03.2021, ergänzt mit E-Mails vom 09.04.2021, 16.04.2021 und 08.07.2021, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 78 vom 05.11.2021, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 04.11.2021 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen des TÜV nach § 29 b BImSchG, Herrn Dr. Miserre, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist.

Die vorhandene Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage - soll durch das Vorhaben (1004) – Zuordnung des Gaslagers südwestlich LP2411 aus der U*1 zur E 52 und Erhöhung der Lagermenge, LP2411 - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

BVT-Schlussfolgerungen, die für die zu Anlage E 52 gegebenenfalls zu berücksichtigen wären, liegen derzeit nicht vor. Die OCG-VwV gilt nicht für die Anlage E 52, da es sich bei den in der Anlage E 52 angewandten Verfahren nicht um kontinuierliche Prozesse handelt.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage E 52 – Technikum Kleinproduktionsanlage – ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA). Das Gaslager südwestlich des Gebäudes LP 2411 wurde aufgrund des Stoffinhalts nach den Richtwerten des Leitfadens KAS-1 als SRA eingestuft-

Nach gutachterlicher Prüfung der Anlagensicherheit haben die geplanten Änderungen keine Auswirkungen auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrerhöhung im Sinne des BImSchG bzw. der StöV vor. Es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Die Erhöhung der Lagermenge von 3 auf maximal 29 Tonnen wird durch geeignete Maßnahmen beherrscht. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen und der in Abschnitt B Ziffer VI dieses Bescheides genannten Maßnahmen kann aus der Sicht des Gutachters nach § 29 b BImSchG ein sicherer Betrieb der geänderten Anlage E 52 gewährleistet werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt keine anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein (§ 13 BImSchG).

Abschnitt A Ziffer III dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2)	██████ €
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████ €
-	Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats- amtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████ €
Summe der Gebühr		██████ €

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land und die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnung vom 14.04.2021 und 12.11.2021 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser

